

Information für den Jugendhilfeausschuss am 30. September 2019

zu TOP 5 Bildung des Unterausschusses

geltende Rechtsgrundlage

§ 6 der Jugendamtssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

„Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorberatung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere sachkundige Einwohner zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind dann nicht öffentlich.“

<u>notwendige Entscheidungen</u>	<u>bisherige Praxis</u>
Bildung eines Unterausschusses	Beschluss bereits am 12.8.2019 gefasst. „Es wird ein ständiger Unterausschuss gebildet.“
Größe des Unterausschusses	fünf Mitglieder (1/3 der JHA-Mitglieder)
Zusammensetzung	3 Kreistagsmitglieder, 2 Vertreter der freien Träger (analog Zusammensetzung JHA entspr. § 71 SGB VIII)
Vorsitz (nach der Wahl der Mitglieder)	Vorsitz JHA gleichzeitig Vorsitz UA

<u>weitere mögliche Entscheidungen</u>	<u>bisherige Praxis</u>
Berücksichtigung der Regionalität	war gegeben durch Träger, die in mehreren Regionen tätig sind
Themen des Unterausschusses	<ul style="list-style-type: none">- JHA verweist jeweils ein Thema in UA- Verwaltung gibt Thema (z. B. Richtlinien) direkt in UA (Info JHA)

Für die Arbeit des Unterausschusses gelten die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses bzw. die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.